

# Anlass- und Ehrungsordnung des Handball Club Vogt e.V.

Die Mitgliederversammlung des Handball Club Vogt e.V. (nachfolgend „Verein“) hat am TT.MM.JJJJ auf Grundlage des § 14 seiner Satzung die nachfolgende Anlass- und Ehrungsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Ehrungen

Der Handball Club Vogt e.V. würdigt die Verdienste seiner Mitglieder<sup>1</sup>, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend sowie um den Verein besonders verdient gemacht haben, nach *Teil A - Persönliche Verdienste* dieser Ordnung. Darüber hinaus ehrt der Verein seine Mitglieder und verstorbene Mitglieder anlassbezogen nach *Teil B - Anlassbezogene Ehrungen* dieser Ordnung.

### § 2 Durchführung von Ehrungen

- (1) Alle Ehrungen, die dieser Ordnung unterliegen, werden vom ersten Vorsitzenden oder einem Mitglied der Vorstandschaft nach § 11 der Satzung durchgeführt.
- (2) Die Ehrungen nach Teil A dieser Ordnung werden bei der Mitgliederversammlung oder bei einer angemessenen Veranstaltung verliehen. Den Ablauf der Ehrungen nach Teil B regelt die Vorstandschaft, sofern der Rahmen der Ehrung nicht in den §§ 9-11 festlegt ist.

## II. Teil A - Persönliche Verdienste

### § 3 Anträge und Vorschlagsrecht auf Ehrungen

- (1) Ehrungen werden vollzogen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind; einen separaten Antrag bedarf es nicht. Darüber hinaus besitzt gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung jedes Mitglied ein Vorschlagsrecht zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Vorschläge nach Abs. 1 sind mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungsakt beim ersten Vorsitzenden ([info@hcl-vogt.de](mailto:info@hcl-vogt.de)) einzureichen. Dem Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll eine Begründung beigelegt werden.

### § 4 Voraussetzungen

- (1) Trainer, Schiedsrichter und gewählte Mitglieder des Ausschusses werden geehrt, wenn diese:
  - a) 10 Jahre unterbrechungsfrei tätig waren mit einem Geschenk in Höhe von 30 € und einer Urkunde,
  - b) 20 Jahre unterbrechungsfrei tätig waren mit einem Geschenk in Höhe von 40 € und einer Urkunde,
  - c) 30 Jahre unterbrechungsfrei tätig waren mit einem Geschenk in Höhe von 50 € und einer Urkunde,
  - d) 40 Jahre unterbrechungsfrei tätig waren mit einem Geschenk in Höhe von 60 € und einer Urkunde.

Bei einer längeren Ausübung der Tätigkeit als in Satz 1 d) ist die Vorstandschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ehrung unter Aushändigung einer Urkunde mit einem angemessenen Geldbetrag zu belohnen.

- (2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 Satz 1 sind auch auf Kinder-/Jugendhandballspielleiter und freie Mitarbeiter anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Geldbeträge um 50 v.H. reduziert werden; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Ehrung und Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt eine unterbrechungsfreie Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins von mindestens 15 Jahren voraus. Die Ernennung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Der Ehrenvorsitzende hat den Status eines Ehrenmitglieds und ist beitragsfrei gem. § 5 Abs. 2 der Satzung; siehe auch § 2 Satz 5 und § 4 Abs. 5 Satz 1 der Beitragsordnung.

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass sich das Mitglied über mehrere Jahre hinweg für den Verein verdient gemacht und sich über das normale Maß für die Belange des Vereins selbstlos eingesetzt hat.
- (2) Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll, müssen vorgeschlagen werden; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Vor Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft hat die Vorstandschaft über den eingereichten Vorschlag Beschluss zu fassen. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Über die Beratung und Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit; § 5 Abs. 2 der Satzung sowie § 2 Satz 5 und § 4 Abs. 5 Satz 1 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

## **§ 6 Weitere Ehrungen für Verdienste im Rahmen der Förderung des Sports und der Jugend sowie um den Verein**

Bei weiteren Verdiensten um die Förderung des Sports und der Jugend sowie um den Verein entscheidet die Vorstandschaft über eine geeignete Ehrung.

## **§ 7 Dokumentation**

Vollzogene Ehrungen nach §§ 4-6 sind von der Vorstandschaft in einer Ehrungsliste des Vereins zu erfassen.

## **§ 8 Aberkennung von Ehrungen**

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden können aberkannt werden, wenn ihr Träger:

- a) rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde,
- b) sich vereinschädigend verhalten oder sich in einer anderen Weise für die Ehrung als unwürdig erwiesen hat,
- c) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- d) sich unehrenhaft sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins verhalten hat,
- e) aus dem Verein ausgetreten ist.

Das vereinschädigende oder unwürdige Verhalten nach lit. b), der grobe Interessensverstoß nach lit. c) oder das unehrenhafte Verhalten nach lit. d) hat der Ausschuss des Vereins durch einen einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen festzustellen. Gegebenenfalls betroffene Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Als betroffen gelten auch Mitglieder des Ausschusses, die mit dem Ehrenmitglied oder dem Ehrenvorsitzenden verheiratet oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft verbunden sind. Darüber hinaus sind Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad betroffene Mitglieder. Über die Beratung und die Beschlussfassung nach Satz 2 ist ein Protokoll zu führen.

## **III. Teil B - Anlassbezogene Ehrungen**

### **§ 9 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen**

- (1) Der Verein ehrt besondere sportliche Leistungen. Hierfür gewährt der Verein für eine Meisterschaft in der jeweiligen Spielklasse eine Zuwendung zu einer Meisterfeier in Höhe von:
  - a) 300 € für die Damen- oder Herrenmannschaft
  - b) 150 € für Jugendmannschaften (D- bis A-Jugend)
- (2) Die Vorstandschaft kann weitere sportliche Leistungen nach ihrem Ermessen ehren und einen Betrag von maximal 60 € pro Person gewähren. Bei der Festlegung des Geldbetrags ist die Qualität der sportlichen Leistung im besonderen Maß zu berücksichtigen.

## § 10 Ehrungen für freudige persönliche Anlässe

- (1) Der Verein gewährt seinen Mitgliedern für folgende persönliche freudige Anlässe Sachzuwendungen bei der:
  - a) Eheschließung in Höhe von 100 € (dabei muss mindestens ein Ehepartner ein aktiver Trainer, ein Schiedsrichter, ein Ausschuss-/Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sein),
  - b) Geburt eines Kindes in Höhe von 50 € (dabei muss mindestens ein Elternteil Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Ausschuss-/Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sein); bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mit der Anzahl der Kinder zu multiplizieren.
- (2) Die Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen weiteren Mitgliedern für die nach Abs. 1 lit a) und lit. b) genannten Anlässe entsprechende Zuwendungen gewähren, wenn sich diese in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben.

## § 11 Ehrungen im Todesfall

- (1) Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses oder aktiver Trainer oder Schiedsrichter des Vereins war. Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.
- (2) Die Ehrung aus Anlass des Todes wird von einem Mitglied der Vorstandschaft oder von einer von ihr beauftragten Person vorgenommen.
- (3) Ehrungen aus Anlass des Todes können erfolgen durch
  - a) Anzeige im Mitteilungsblatt,
  - b) Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen
  - c) Nachruf am Grab.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Anlass- und Ehrungsordnung tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft.
- (2) Bereits ausgesprochene und verliehene Ehrungen, die auf Grundlage einer anderen Satzung, einer Ordnung oder eines Gremienbeschlusses des Vereins erfolgt sind bleiben bestehen und können nur für die Zukunft nach den Bestimmungen dieser Ordnung aberkannt werden.

Vogt, den **TT.MM.JJJJ**

gez. Ann-Kathrin Glosse  
1. Vorsitzende des Handball Club Vogt e.V.